

Satzung

§1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „VEREIN DER FREUNDE DER KARL-REHBEIN-SCHULE E.V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau unter der Nr. 379 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Hanau am Main.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch die Förderung sämtlicher schulischer Belange der Karl-Rehbein-Schule. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die

- Verbesserung der sächlichen und personellen Ausstattung der Schule
- ideelle und materielle Förderung der Mitglieder der Schulgemeinde, beispielsweise ihrer wissenschaftlichen, musischen, sportlichen, gemeinschaftsfördernden und sozialen Aktivitäten
- Förderung begabter sowie die Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler
- Anerkennung besonderer Schülerleistungen und besonderen Einsatzes für die Schulgemeinde

Alle Lehr- und Unterrichtsmittel, die ohne Ausnahme Eigentum des Vereins bleiben, werden der Schule zur Nutzung wie schuleigene Lehr- und Unterrichtsmittel zur Verfügung gestellt.

Das gesamte Vermögen sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe der Beitrittserklärung erworben. Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt muss schriftlich oder durch E-Mail erklärt werden. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat möglich. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Verweigerung der Beitragszahlung für die Dauer von zwei Jahren.

§3

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehemalige Vorsitzende können auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§4

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt mindestens 25.- €.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) der/dem ersten Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Schriftführerin/dem Schriftführer
- d) zwei Schatzmeisterinnen/Schatzmeistern
- e) drei bis sechs Beisitzerinnen/Beisitzern

Weitere Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes sind die Leiterin/der Leiter der Schule, die/der Vorsitzende des Schulelternbeirates und ein Mitglied der SV.

Der Vorstand kann um die Ehrenvorsitzenden erweitert werden. Sie sind berechtigt, mit vollem Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind die/der Vorsitzende oder ihr/ Stellvertreter/in bzw. sein/e Stellvertreter/in und ein weiteres Vorstandsmitglied.

Der Vorstand wird, mit Ausnahme der Ehrenvorsitzenden, alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll alle zwei Jahre stattfinden. Zu ihr soll mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden.

Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

Über den Gang der Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

Der Mitgliederversammlung obliegt außer den in den § 3, 4 und 8 genannten Aufgaben

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
- c) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Vornahme von Satzungsänderungen,
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse werden mit relativer Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Beschlüssen zu Ziffer e) und f) ist eine Mehrheit von 2/3 der Anwesenden erforderlich.

§8

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Geschäftsjahren jeweils zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer, die die Kasse des Vereins zu überprüfen und hierüber einen schriftlichen Bericht vorzulegen haben.

§9

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Träger der KRS in Hanau, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§10

Schlussbestimmung

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 28.4.2015 beschlossen worden. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 4.6.2007.